



Häufig gestellte Fragen und Antworten – FAQ

(Stand vom 8. Juni 2020; wird laufend aktualisiert)

Fortsetzung des Programms zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise in Bremen

Kurzbeschreibung

Das „Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ ist am 31. Mai 2020 ausgelaufen. Der Senat hat am 2. Juni 2020 entsprechend ein „Fortsetzungsprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ als Landesprogramm mit Mitteln in Höhe von 750.000 € für den Zeitraum Juni bis August 2020 beschlossen.

Anzunehmen ist, dass die Notlage vieler Künstler*innen größer geworden ist, weil Rücklagen aufgebraucht wurden bzw. nicht wie in anderen Jahren im Frühjahr für die Sommerzeit aufgebaut werden konnten. Die Sommermonate sind saisonal bedingt einnahmeschwach. Die hohen Einnahmeverluste der sonst einnahmestarken Frühjahrsmonate können dies in diesem Jahr nicht kompensieren.

Gewährt werden einmalig 3.000 € maximal bei entsprechenden Einnahmeverlusten aus künstlerischer Tätigkeit für den Zeitraum Juni bis August 2020. Ein Zuverdienst bis 1.500 € zzgl. 500 € pro Kind im Haushalt für Juni bis August insgesamt wird nicht angerechnet. Die Verluste durch Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit müssen durch Vergleich der monatlichen Durchschnittseinkünfte aus künstlerischer Tätigkeit der letzten zwei Jahre mit dem, was für Juni bis August 2020 konkret an Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit erwartet wird, dargelegt und eidesstattlich versichert werden. Durch die monatlichen Durchschnittseinkünfte wird berücksichtigt, dass es in normalen Jahren einkunftsstarke und -schwache Monate gibt, die je nach Sparte unterschiedlich liegen können. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht weiterhin nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Häufig gestellte Fragen – FAQ zu den Antragsvoraussetzungen und der Antragsstellung

(Stand vom 8. Juni 2020)

1. Wer kann einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Einen Antrag auf Soforthilfe können **Künstler*innen** stellen, die **professionell, selbstständig und freischaffend** tätig sind, mindestens seit dem 18. März 2020 ihren Erst-/Hauptwohnsitz in Bremen oder Bremerhaven haben und die wegen der Coronavirus-Krise durch **Einnahmeausfälle bei ihrer künstlerischen Tätigkeit** in eine Notlage geraten sind.

Die Künstler*innen müssen einen Nachweis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erbringen, oder ersatzweise in geeigneter anderer Form nachweisen können, professionell, selbstständig und freischaffend als Künstler*innen zu arbeiten.

Dies gilt auch für Künstler*innen, die – wie bei Schauspieler*innen sehr verbreitet – regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind, wenn und soweit ein Bezug von Arbeitslosengeld I wegen zu geringer Beschäftigungszeiten nicht möglich ist.

2. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der vollständige Antrag inkl. Anlagen ist per E-Mail an kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Künstlersoforthilfe, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, zu senden.

3. Welche Dokumente müssen für die Antragsbearbeitung eingereicht werden und welche Angaben müssen gemacht werden?

Folgende Dokumente müssen bei Antragsstellung mindestens vorliegen:

- Vollständig ausgefülltes, unterzeichnetes **Antragsformular**
- Kopie des **Personalausweises**, Vorder- und Rückseite (auch als Bestätigung des Wohnsitzes im Land Bremen, Stichtag 18. März 2020, sonst ist eine Meldebestätigung zusätzlich vorzulegen)
UND
- Nachweis über die **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse**, durch aktuelles Schreiben aus 2020
ODER
- bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein geeigneter Nachweis der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts aus professioneller künstlerischer Tätigkeit, mindestens seit dem 1. Januar 2020
ODER
- bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse Nachweis regelmäßiger aber nicht dauerhafter Engagements **in Kultureinrichtungen** auf Grundlage befristeter Beschäftigung als professionelle/r Künstler/in durch Vorlage der Arbeitsverträge.

Folgende Angaben müssen bei Antragstellung im Antragsformular gemacht werden:

- Eidesstattlich versicherte Angabe der tatsächlichen Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit der Jahre 2018 und 2019
UND
- Eidesstattlich versicherte Angabe der voraussichtlichen Einkünfte für Juni, Juli und August 2020 aus künstlerischer Tätigkeit
UND

- Eidesstattlich versicherte Angaben der voraussichtlichen sonstigen Einkünfte (über die künstlerische Tätigkeit hinaus) für Juni, Juli, August 2020.

Weitere Angaben sind, **WENN ZUTREFFEND**, auf einem gesonderten Blatt beizufügen, zum Beispiel:

- Nachweis über sofort einzusetzendes Vermögen oder Rücklagen.

4. Was sind Einnahmen/Einkünfte die ich bei Antragstellung angeben muss, die über die Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit hinausgehen?

- alle **monatlich laufenden Einnahmen** z.B. Unterhalt, Mieteinnahmen, Renten, Bezug von Arbeitslosengeld I, Bezug von Grundsicherung nach SGB II und SGB XII
- alle **Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit**, die keine künstlerische Tätigkeit ist (Minijobs, weitere)
- alle **einmaligen Einnahmen** aus sonstigen Sofortprogrammen, die beantragt werden können und zur Verfügung stehen.

5. Gibt es eine Vermögensfreigrenze von Bank- und Sparguthaben?

- **Ja.** Die freizulassende Vermögensgrenze von sofort verwertbarem Vermögen beträgt 10.000 Euro zuzüglich 3.500 Euro für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind zuzüglich 10.000 Euro für im Haushalt lebende/n Lebenspartner/in.
- Vorrangig ist nur jedes sofort verfügbare Vermögen vor allem Bank- oder Sparguthaben.
- NICHT Angerechnet wird Vermögen in Form von Sachgegenständen wie Auto, Aktien, Hausrat, geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (Altersvorsorgeverträge), Haus (regelmäßige wiederkehrende Mieteinnahmen gehören zu Angaben als Einkommen), Kunstobjekte etc.

6. Muss der Zuschuss aus dem Programm für Künstler*innen des Senators für Kultur zurückgezahlt werden, wenn jemand nach Antragstellung weitere Einnahmen/Einkünfte hat?

Ja - Erzielt ein/e Antragsteller/in im Zeitraum Juni bis August 2020 eigene Einkünfte oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen, die er/sie bei Antragstellung nicht kannte, hat er/sie diese beim Senator für Kultur unaufgefordert nachträglich anzugeben.

Der Senator für Kultur behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern, sofern diese Einnahmen die Freibetragsgrenzen in Höhe von 1.500 € zzgl. 500 € für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind überschreiten.

7. Wieso muss ich meinen Personalausweis vorlegen und warum muss ich am 18.03.2020 im Land Bremen als Erst-/Hauptwohnsitz gemeldet sein?

Der Personalausweis ist von Ihnen unterschrieben und dient zum Abgleich mit Ihrer Unterschrift im Antrag.

Des Weiteren dient dies als Bestätigung, dass Sie im Land Bremen (Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven) Ihren Erst-/Hauptwohnsitz haben. Dies ist zwingende Voraussetzung um antragsberechtigt zu sein.

8. Was ist eine eidesstattliche Versicherung und hat ein Verstoß dagegen eine besondere Folge?

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular wird an Eides statt versichert, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Bis auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß dem Antragsformular brauchen Sie keine

weiteren Unterlagen vorzulegen und nichts weiter nachzuweisen. Von daher versichern Sie an Eides statt mit Ihrer persönlichen Unterschrift, das alle Angaben wahr sind.

Was ist die Folge, wenn ich die Versicherung falsch abgebe?

Die Folge (Rechtsfolge) steht im Gesetzestext von § 156 Strafgesetzbuch:

Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zudem wird auf § 263 Strafgesetzbuch verwiesen, da man sich durch absichtlich falsche Angaben des Betrugers strafbar macht. Wird aufgrund der falschen Angaben eine Subvention gezahlt, wird gem. § 264 Strafgesetzbuch der „Subventionsbetrug“ strafrechtlich verfolgt.

9. Was bedeutet es, wenn ich auf Rechtsmittel verzichte?

Das Sofortprogramm für Künstler*innen soll eine schnelle finanzielle Hilfe bedeuten. Wenn ein Zuschuss gezahlt wird, dann wird über die Höhe des Zuschusses ein Bescheid erstellt. Wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin, kann ich gegen den Bescheid innerhalb von einem Monat einen Widerspruch einlegen. Erst nach Beendigung dieser Frist ist der Bescheid rechtskräftig. In diesem Fall bedeutet es, dass ohne den Verzicht auf Rechtsmittel der Zuschuss erst nach einem Monat ausgezahlt werden könnte. Im Antragsformular erklären Sie ausdrücklich, auf Rechtsmittel gegen den Bescheid zu verzichten. Das bedeutet, dass der Zuschuss direkt nach der Entscheidung durch den Senator für Kultur zur Zahlung angewiesen werden kann.

10. Kann ich den Zuschuss einklagen?

Nein, auf die Gewährung des Zuschusses gibt es keinen Rechtsanspruch.

11. Bisherige Frage 11 entfällt, da bereits unter Nr. 3 aufgeführt

12. Bisherige Frage 12 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben

13. Gilt die Soforthilfe auch für den freiberuflichen journalistischen Bereich?

Nein, die Soforthilfe schließt den freiberuflichen journalistischen Bereich **nicht** ein. Sie gilt für Künstler*innen, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

14. Warum und wann sollte ich vor Antragstellung zuerst prüfen, ob weiterhin Ausfallhonorare gezahlt werden?

Im **öffentlich bezuschussten Bereich**:

Kulturschaffende, freischaffende DozentInnen aus dem künstlerischen Bereich, etwa Lehrende von Musikschulen oder Volkshochschulen, die für öffentliche Arbeitgeber tätig sind, **erhalten von ihren öffentlichen Arbeitgebern als Vertrauensschutzstellung vereinbarte Honorare weiterhin** gezahlt und haben insofern dort keine Einnahmeausfälle.

Alle Kultureinrichtungen erhalten ihre Zuwendungen vom Senator für Kultur weiter und sollen daraus auch die vereinbarten Honorare weiterzahlen. Geschieht dies nicht und führt dies zu Einnahmeausfällen selbständiger Künstler/innen, bedarf es dafür **einer besonderen Begründung aus der wirtschaftlichen Lage heraus, die dem Senator für Kultur von diesen Einrichtungen erklärt** werden muss. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kulturbehörde.

15. **Schließt das Sofortprogramm Autoren ein?**
Ja, sofern es sich um professionelle Künstler*innen handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.
16. **Steht das Programm auch Kulturschaffenden im weitesten Sinne zur Verfügung, etwa bei der Vermittlung in den Museumspädagogischen Abteilungen bis hin zu Aufsichts- und Aufbaukräften in den Museen?**
Ja, sofern es sich um professionelle Künstler*innen handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.
17. **Können die Soforthilfe nur Einzelpersonen oder auch freie Gruppen sowie kleine Privattheater, die nicht öffentlich gefördert werden, beantragen?**
Nein. Die Soforthilfe richtet sich nur an einzelne freischaffende Künstler*innen und somit nur an natürliche Personen.
18. Bisherige Frage 18 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben
19. Bisherige Frage 19 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben
20. Bisherige Frage 20 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben
21. Bisherige Frage 21 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben
22. **Sind Studenten antragsberechtigt?**
Grundsätzlich nicht. Die Kulturbehörde prüft die Zulässigkeit im Einzelfall.
23. Bisherige Frage 23 entfällt
24. **Erhalte ich nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung?**
Nein. Wir bitten – im Sinne einer zügigen Abarbeitung eines großen Antragsvolumens – um Verständnis, dass wir derzeit keine Eingangsbestätigungen versenden (können).
25. Bisherige Frage 25 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben
26. **Verliere ich sofort die Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung (KSK), wenn ich Grundsicherung/ Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beim Jobcenter beantrage?**
Nein. In der KSK versicherte Künstler*innen fallen bei Beantragung der Grundsicherung nicht automatisch aus der KSK.

Entscheidend ist, dass es sich nach den aktuellen Hilfen aus dem Sozialschutz-Paket **nur um einen vorübergehenden Bezug der Grundsicherung** handelt, der **unschädlich für die KSK-Versicherung** ist.

(Hierbei ist jeder Einzelfall zu betrachten und auch die weiteren Voraussetzungen der KSK müssen vorliegen.)

Die KSK führt in einem Merkblatt „Informationen für selbständige Künstler und Publizisten - Arbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung“ aus: (https://www.kuenstler-sozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Info_ALG_II.pdf).

Auch nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte Künstler und Publizisten, deren Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Deckung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreichen, können auf Antrag Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Eigenes Einkommen und das des Partners werden hierbei angerechnet.

Für die Dauer des ALG-II-Bezuges werden im Normalfall durch den Leistungsträger Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichtet. Der ALG II-Bezieher ist also bereits aufgrund des Leistungsbezuges kranken- und pflegeversichert, wodurch die Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt. Eine doppelte Beitragszahlung in der Kranken- und Pflegeversicherung wird so vermieden.

Die durch die Künstlersozialkasse festgestellte Rentenversicherungspflicht bleibt bei Vorliegen einer erwerbsmäßigen Tätigkeitsausübung auch während des ALG-II-Bezuges bestehen. Wer also ALG II bezieht und weiterhin selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, muss weiterhin Rentenversicherungsbeiträge an die KSK zahlen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der KSK endet erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat, z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung.

27. Gibt es Freigrenzen bei Einkünften und Einnahmen, oder werden diese angerechnet auf die Förderung?

Ja, die Freigrenze liegt für den Zeitraum Juni bis August 2020 insgesamt bei 1.500 € zzgl. 500 € für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind.

28. Wie erfolgt der Nachweis des Einnahmeausfalls, muss ich diesen berechnen?

Nein. Die Kulturbehörde berechnet automatisiert auf Grundlage der Angaben der Antragstellenden zu Einkünften 2018 und 2019 und zu voraussichtlichen, tatsächlichen Einnahmen 2020 den coronabedingten Einnahmeausfall.

Die Berechnung des Einnahmeverlustes erfolgt durch Bildung eines monatlichen Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019. Bezugsgröße sind drei dieser durchschnittlichen Monateinkünfte für den Vergleich mit den Einkunfts- bzw. Einnahmeerwartungen Juni bis August 2020.

29. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen ist

- wer im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 ganz oder teilweise bezugsberechtigt für Arbeitslosengeld I ist,
- wer im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat, da die Unterstützung nach diesem Fortsetzungsprogramm dort anzurechnen wäre,
- wenn und soweit er/sie im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 aus künstlerischer oder sonstiger eigener Tätigkeit eigene Einnahmen über 1.500 € insgesamt hinaus zzgl. 500 € für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind erzielt,
- wenn und soweit er/sie in einem anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Programm Mittel für den Lebensunterhalt erhält,
- wenn und soweit er/sie am 1. Juni 2020 über mehr als 10.000 € sofort verfügbares Vermögen (vor allem Bank- und Sparguthaben, nicht Beträge zur Altersvorsorge) zuzüglich 3.500 Euro für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende

minderjährige Kind zuzüglich 10.000 Euro für eine/n im Haushalt lebende/n Lebenspartner/in verfügt.

30. Ich habe bereits im ersten Programm einen Antrag gestellt und noch Unterlagen nachzuliefern, möchte aber auch einen neuen Antrag stellen für das Fortsetzungsprogramm – kann ich alles zusammen mit derselben E-Mail erledigen?

Nein. Bitte trennen Sie Ihren Schriftverkehr in der Kommunikation in diesem Fall und reichen gesondert eine E-Mail / ein Schreiben mit Bezug zum jeweiligen Programm ein.

31. Warum muss ich die Anzahl meiner minderjährigen Kinder angeben?

Sollten Sie Kinder haben und eigene Einkünfte im Zeitraum Juni bis August 2020, die über den Freibetrag 1.500,00 € hinaus gehen, dann würde sich die Freibetragsgrenze um 500 € pro Kind erhöhen.

Beispiel (ohne Kinder): Sie verdienen aus ihrer künstlerischen Tätigkeit 500 € und aus einem Minijob 1.350 €, zusammen 1.850 €. Als Einzelperson würde davon 350 € angerechnet werden, Sie könnten also maximal 2.650 € an Förderung erhalten statt 3.000 €.

Beispiel (mit Kind): Wie oben, allerdings wird für ein Kind ein Freibetrag von 500 € für den Zeitraum Juni-August 2020 gewährt, d.h. die Freibetragsgrenze läge bei 2.000 € und würde mit den Einkünften von 1.850 € nicht übertroffen werden, Sie würden bis zu 3.000 € an Fördermitteln erhalten.